



B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 5 6 1 / 2 0 1 1 - 2 0 1 6

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Finanzausschuss	25.11.2014			
Verwaltungsausschuss	26.11.2014			
Rat				

5. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung und 12. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) beschließt

- a) die als Anlage 1 beigefügte 5. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße und
- b) die als Anlage 2 beigefügte 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Lindenstraße und den Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme) einschl. der Änderung des Gebührentarifes zur Friedhofsgebührensatzung und der Änderung des Grabfeld- und Aufschlagsplanes für den Waldfriedhof Freudenthalstraße.

Begründung:

I. Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung

Seit dem Jahre 2006 ist die Friedhofsverwaltung der Stadt intensiv darum bemüht, dem Wandel in der Bestattungskultur gerecht zu werden und hat mit der Anlage von Urnengemeinschaftsgrabanlagen hierzu einen guten Weg gefunden. Mittlerweile sind insgesamt 6 Urnengemeinschaftsgrabanlagen eingerichtet worden (3 auf den städtischen Friedhöfen und je einer in den Ortschaften Waffensen, Mulmshorn und Unterstedt).

Die sehr gute Nachfrage nach Grabstellen in den Gemeinschaftsanlagen zeigt auch den Erfolg der Einführung dieser Bestattungsart.

Damit nunmehr auch ein vergleichbares Angebot für Erdbestattungen vorgehalten werden kann, wurde im vergangenen Jahr auf dem Waldfriedhof Freudenthalstraße mit der Anlage einer Gemeinschaftsgrabanlage für Erdbestattungen begonnen (zur Lage der Grabanlage auf dem Friedhof siehe auch die Änderung des Grabfeld- und Aufschlagplanes, die in der Anlage I zur 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zu finden ist - Anlage 2). Diese Grabanlage wird nach der Eröffnung die erste ihrer Art auf den städtischen Friedhöfen sein.

Die Herstellung dieser Anlage ist mittlerweile abgeschlossen und sie soll nunmehr zum 01. Januar 2015 zur Belegung freigegeben werden. Dazu bedarf es Änderungen der Friedhofssat-

zung als auch der Einfügung einer weiteren Gebühr.

Die Gestaltungsidee, bei der Anlage dem Grundgedanken eines Lebensflusses zu folgen, wurde bei der Erdgemeinschaftsgrabanlage umgesetzt und sie wurde als eine „Flussanlage“ hergestellt und soll den Namen „Fluss des Gedenkens“ tragen.

In der Anlage „Fluss des Gedenkens“ werden etwa 40 Grabstellen als Einzel- und Doppelerdgrabstätten angeboten. Da es sich hier im Vergleich zu Urnengräbern um flächenmäßig große Grabstellen handelt und sich insofern nur eine geringe Anzahl an Gräbern verwirklichen lässt, die Anlage insgesamt auch eine exquisitere Gestaltung zum Ausdruck bringt, errechnet sich auch eine höhere Gebühr als für eine Grabstelle in einer der drei Urnengemeinschaftsgrabanlagen.

Die Gebührenberechnung, die für den „Fluss des Gedenkens“ erstellt wurde (siehe Anlage 4), ergab, dass für den Erwerb eines 30-jährigen Nutzungsrechtes an einer Einzelreihengrabstätte eine einmalige Gebühr von 6.034,00 € und an einer Doppelreihengrabstätte von 12.068,00 € festgelegt werden soll. Hinsichtlich der Doppelreihengrabstätte wird weiterhin eine Gebühr von 201,00 € für jedes Jahr der einmaligen Verlängerung je Grabstelle festgelegt. Mit der Entrichtung dieser Gebühr wird die von der Friedhofsverwaltung angebotene Komplettleistung für das Grab, das zentrale Denkmal, das Grabmal sowie die Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsanlage abgegolten. Besteht der Wunsch des Nutzungsberechtigten auf Anbringung einer Beschriftung auf dem Grabmal, so sind hierfür die entstehenden Kosten in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

Die Erwerbsgebühr für eine Grabstelle erscheint auf den ersten Blick sehr hoch. Im Vergleich mit den durchschnittlichen Ausgaben für eine Erdreihengrabstätte bzw. Wahlgrabstätte relativiert sich der Preis jedoch und ist als eine wirtschaftlich realistische und angemessene Gebühr zu bewerten.

Für den Erwerb, die Anlage und Unterhaltung einer „normalen“ Erdreihengrabstätte bzw. Wahlgrabstätte (mit einer Grabstelle) sind von einem Nutzungsberechtigten i.d.R. mindestens folgende Kosten aufzuwenden (unter Berücksichtigung eines günstigen Grabmales und einer einfachen Bepflanzung):

	Reihengrab / Wahlgrab
- Erwerb	484,00 € / 699,00 €
- Grabsteingenehmigungsgebühr	39,00 €
- Steinmetzarbeiten (Grabstein mit Beschriftung, Einfassung u.ä.)	mind. 1.500,00 €
- einfache Pflege für 30 Jahre	mind. 3.500,00 €
- Räumung der Grabstelle nach 30 Jahren	ca. 500,00 €
- Summe:	<u>6.023,00 € / 6.238,00 €</u>

Die vorgenannten Beträge beruhen auf Erfahrungswerten der Rotenburger Steinmetze bzw. einer Kostenaufstellung der Treuhandstelle für Grabpflege.

Bei den übrigen Änderungen in der Friedhofssatzung und in der Friedhofsgebührensatzung handelt es sich um redaktionelle Anpassungen und Aktualisierungen. In der als Anlage 3 beigefügten Gegenüberstellung der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung mit den Änderungen sind die Änderungen bzw. Neuerungen zur Verdeutlichung in Fettdruck kenntlich gemacht.

II. Grabfeld- und Aufschlagsplan für den Waldfriedhof Freudenthalstraße

Da der Grabfeld- und Aufschlagsplan für den Waldfriedhof Freudenthalstraße Bestandteil der Gebührensatzung ist (Ziffer 1.4 des Gebührentarifs zur v.g. Satzung), muss bei der Ausweisung neuer Grabfelder, in diesem Fall das neue geschaffene Erdgemeinschaftsgrabfeld, diese Ergänzung des Grabfeld- und Aufschlagsplanes durch Änderungssatzung beschlossen werden.

Des Weiteren wurden im Grabfeld B II auf dem Waldfriedhof neue Urnenwahlgräber und im Grabfeld A III Reihe ein neues Urnenreihengrabfeld angelegt. Diese Neuanlagen sind notwendig geworden, weil durch die bestehenden Nachfragen die vorhandenen Kontingente an Urnenwahlgräbern und Urnenreihengräbern nahezu ausgeschöpft sind. Damit weiterhin auch Urnenwahl- als auch Urnenreihengräber auf dem Waldfriedhof angeboten werden können, ist neben der Anlage auch die Änderung des Grabfeld- und Aufschlagsplans notwendig.

Andreas Weber

- Anlage 1: 5. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße
- Anlage 2: 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Lindenstraße und den Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme) inkl. Anlage I – Änderung des Grabfeld- und Aufschlagsplan
- Anlage 3: Gegenüberstellung der Friedhofssatzung mit den Änderungen
- Anlage 4: Gebührenberechnung Fluss des Gedenkens